

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl:	BMUKK-12.918/0002-III/4/2012
Sachbearbeiterin:	Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung:	III/4
E-Mail:	simone.gartner-springer@bmukk.gv.at
Telefon/Fax:	+43(1)/53120-2331/53120-812331
Ihr Zeichen:	BMI-LR1365/0015-III/1/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 1. August 2012, dankt für die Übermittlung des im Betreff angeführten Entwurfs und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf eines Personenstandsgesetzes 2013:

Der Entwurf enthält in Bezug auf die rechtliche Stellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eine wesentliche Änderung der Rechtsstellung. Da auf diese weder im Vorblatt noch in den Erläuterungen näher eingegangen wird, wird davon ausgegangen, dass es sich um ein Versehen handelt, auf welches hiermit aufmerksam gemacht wird.

Wäre die Änderung beabsichtigt, so darf bemerkt werden, dass ein Begutachtungsverfahren im August mit erheblichen Wirkungen auf die Rechtsstellung für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ohne dies vorher mit diesen besprochen zu haben, nicht dem kooperativen und konstruktiven Zusammenwirken des Staates mit den Kirchen und Religionsgesellschaften entspricht.

Zu den vorgeschlagenen Regelungen darf im Einzelnen Folgendes bemerkt werden:

Zu § 2 des Entwurfes:

In § 2 Abs. 2 wäre nach Z 8 folgende Z 9 anzufügen:

*„9. Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft.“*

Bisher ist diese Zugehörigkeit in einer Reihe von Bestimmungen des Personenstandsgesetzes (PStG) enthalten. Da, wie den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, keine substantielle Änderung vorgesehen sein soll, sondern ausschließlich einer Steigerung der Effizienz der Verwaltung einerseits und einer Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit andererseits dienen soll, wäre das Merkmal der Religionszugehörigkeit in die Personenstandsdaten aufzunehmen. Andernfalls würde eine inhaltliche Änderung der Rechtslage herbeigeführt.

Dies ist vor allem im Zusammenhang mit der Wahrung der Religionsfreiheit, welche auch den Wechsel des Religionsbekenntnisses in sich schließt, von Bedeutung. Die Beseitigung des Religionsbekenntnisses aus den Personenstandsverzeichnissen nähme den zuständigen staatlichen Behörden die letzte Möglichkeit aus staatlichen Dateien innerhalb eines Religionsfeststellungsverfahrens Beweismittel zu schöpfen. Auch bei Zweifel über das Religionsbekenntnis anlässlich der Entgegennahme eines Kirchenaustritts im Sinne des Art. 6 Interkonfessionellen-gesetz fehlen der Bezirksverwaltungsbehörde dann Anhaltspunkte aus staatlichen Verzeichnissen – dies umso mehr als die Meldedateien hier nicht selten unvollständig sind.

Durch die vorgeschlagene Änderung wäre durch § 11 iVm § 2 Abs. 3 des Entwurfs sichergestellt, dass die bisherige Rechtslage beibehalten wird. Ohne eine solche würde die Rechtslage in Bezug auf die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften geändert.

Dies gilt mutatis mutandis für die geplanten §§ 20 und 27 des Entwurfs.

#### Zu § 51 des Entwurfs:

Weiter wäre es zweckmäßig die entsprechenden Daten der Statistik Austria für Erhebungen und Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

*In § 51 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs sollte nach der Wortfolge „Auflösung von Ehen“ folgende Wortfolge eingefügt werden: „Zugehörigkeit zu gesetzlich anerkannten Kirchen, Religionsgesellschaften oder eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften“.*

Dementsprechend sollte § 51 Abs. 2 des Entwurfs wie folgt geändert werden:

*In § 51 Abs. 2 sollte nach der Wortfolge „eingetragenen Partnerschaften“ die Wortfolge „Zugehörigkeit zu gesetzlich anerkannten Kirchen, Religionsgesellschaften oder religiösen Bekenntnisgemeinschaften“ eingefügt werden.*

Die Erweiterung um eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften dient zur Vermeidung von umfangreichen Nacherfassungen, Änderungswünschen u.ä. nach einer erfolgten gesetzlichen Anerkennung. Da die Voraussetzung für eine solche Anerkennung rund 17.000 Mitglieder sind, wäre ansonsten mit einem erheblichen Aufwand im Falle von Anerkennungen zu rechnen.

#### Zu § 47 des Entwurfs:

Unverständlich ist auch die Beseitigung des Einsichtsrechtes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, welches bisher aufgrund § 37 Abs. 1 Z 3 des geltenden Personenstandsgesetzes gewährleistet ist. Während derzeit alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften einsichtsberechtigt sind, beschränkt sich das Einsichtsrecht im Entwurf auf Einrichtungen der Gebietskörperschaften sowie auf gesetzliche Interessensvertretungen und Sozialversicherungsträger.

Dies nimmt den Altmatriken führenden Kirchen und Religionsgesellschaften die Möglichkeit ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen (vgl. die Verpflichtung zur Fortführung der Personenstandsbücher im Sinne des § 39 Abs. 1 PStG). Es ist daher die Beibehaltung der bestehenden Rechtslage erforderlich.

Zu §§ 55 und 56 des Entwurfes:

Zu den §§ 55 und 56 des Entwurfes ist anzumerken, dass auch hier ein Versehen vorliegen dürfte. Die Erläuterungen führen aus, dass sie den bisherigen §§ 34 und 34a PStG entsprechen. Dies ist nicht zutreffend, da der Entwurf entgegen der bisherigen Rechtslage das Religionsbekenntnis nicht mehr vorsieht.

Es wäre daher den § 55 Abs. 1 Z 1 und § 56 Z 1 jeweils nach dem Wort „Geburt“ die Wortfolge „sowie die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder religiösen Bekenntnisgemeinschaft“ einzufügen.

Die Erweiterung um religiöse Bekenntnisgemeinschaften ergibt sich auch hier zur Vermeidung von künftigen Kosten im Falle von gesetzlichen Anerkennungen.

Zu § 70 des Entwurfes:

Die Formulierung „... die Ausstellung von Urkunden hat in deutscher Sprache unter Verwendung lateinischer Schriftzeichen und arabischer Ziffern zu erfolgen. ...“ im derzeit gültigen § 48 des Personenstandsgesetzes hat auch im § 70 des Entwurfs Eingang gefunden. Diese Formulierung hat in der Vergangenheit betreffend die Verwendung diakritischer Zeichen zu Unklarheiten im Zusammenhang mit der Namensschreibweise auf ua. Schulzeugnissen geführt. In diesem Zusammenhang darf um Klarstellung bezüglich deren Verwendung ersucht werden.

Eine Ausfertigung dieser Erledigung wird dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 28. August 2012  
Für die Bundesministerin:  
SektChef Mag. Wolfgang Stelzmüller

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	q/DMle8TDqrkSfEEypcEHRP1otRsmnMfnWTwfdHNaMNYDHBlleRdBnsT6sGgk4Dxlbngh68/o1JJqfdQnfydGoKIJwF35p6cUlwaYSZ3EfGB3TQITMFAuGOhUbKxMG6pi5gBckVHiptt25KDH0HiiuSKttPDJy5EUKWWizvXLwo=	
 <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-28T10:53:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binary:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	